

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255

„Badestraße West“

der Stadt Bad Harzburg

B e g r ü n d u n g

Inhalt

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziele der Planung
3. Bestehender Rechtszustand
4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung
5. Umweltprüfung/Eingriffsregelung
6. Inhalt der Planung
7. Sonstiges

1. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bündheim der Stadt Bad Harzburg. Der Geltungsbereich wird im Osten von der Badestraße begrenzt im Süden von der Westeroder Straße und im Westen von der Breiten Straße. Der Geltungsbereich stellt sich als Dreieck dar.

2. Anlass und Ziele der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stand ein Möbelhaus, welches durch einen Brand zerstört und inzwischen beseitigt ist. Außerdem befinden sich Wohngebäude im Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Da das Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird ist der Flächennutzungsplan im Zuge einer Berichtigung an die Änderung anzupassen. Die Fläche des Geltungsbereiches wird im FNP dann als gemischte Baufläche ausgewiesen. Innerhalb von Mischgebieten (MI) sind entsprechend BauNVO Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig. Auch sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen und kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Tankstellen sind im Mischgebiet zulässig. Die ebenfalls zulässigen Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten werden im Bebauungsplan ausgeschlossen. Ebenso die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich sicher zu stellen, ist das Ziel dieses Bebauungsplanes.

3. Bestehender Rechtszustand

Für die Fläche des Geltungsbereiches gibt es keinen Bebauungsplan. Die Planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben ist derzeit gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches als Wohnbauflächen dargestellt. Da das Bauleitplanverfahren nach erfolgter frühzeitiger Unterrichtung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB weitergeführt wird, ist der Flächennutzungsplan durch Berichtigung anzupassen. Im Einzelhandelskonzept der Stadt Bad Harzburg befindet sich die Fläche im Nahversorgungszentrum Bündheim.

4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Regionalverband Großraum Braunschweig ist gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen entwickelt worden.

Im Landesraumordnungsprogramm ist die Stadt Bad Harzburg als Mittelzentrum und im Verbund mit den Städten Goslar, Clausthal-Zellerfeld und Seesen mit oberzentralen Teilfunktionen ausgewiesen.

Im LROP ist den Mittelzentren eine landesweite Bedeutung für ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zugewiesen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 ist die Stadt Bad Harzburg als Mittelzentrum mit den Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus ausgewiesen.

Die Stadt Bad Harzburg gehört zum Mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen. Dieser hat für den Harz und das Harzvorland eine regional hohe Bedeutung und ist als wichtiger Wohn- und Arbeitsmarkstandort zu sichern und zu entwickeln. Für den Tourismus und im Bereich der Gesundheitsinfrastruktur sind die Orte des Verbundes von landesweiter Bedeutung.

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar ist die Neuschaffung innerörtlicher Freiräume vordringlich, die Förderung von Lebensräumen für die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Begrenzung bzw. Verringerung der Bodenversiegelung von Bedeutung. Weiterhin ist im Bereich des durch das Plangebiet verlaufenden Bachlaufes der Radau die ökologischen Auswirkungen von Quellwasserentnahmen zu prüfen und gegebenenfalls eine Reduzierung bzw. Beendigung zu erwirken. Im Landschaftsrahmenplan wird in den Karten folgendes aufgezeigt:

Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften: die Fläche ist als Siedlungsbereich mit stark eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Wertstufe 4).

Karte 2: Landschaftsbild/Ruhe: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mäßig eingeschränkt hinsichtlich seiner Eigenart. Es ist ein Bereich zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Karte 3: Boden: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes stark eingeschränkt auf Grund der vorhandenen Schadstoffanreicherungen im Boden. Der Bereich ist zur vorrangigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingestuft.

Karte 4: Wasser: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingeschränkt. Bereich zur vorrangigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Karte 5: Klima/Luft: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingeschränkt, da sich das Plangebiet im Siedlungsbereich befindet. Bereich zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Im Landschaftsplan der Stadt Bad Harzburg ist die Fläche des Plangebietes als bestehende Siedlungsfläche mit stark menschlich geprägten Strukturen dargestellt. Weiterhin ist im Plangebiet die Radau als Fließgewässer mit vorhandenen Grünstrukturen enthalten. Eine Entwicklungsvorgabe für die Fläche macht der Landschaftsplan nicht.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützten Schutzgebiete und Schutzobjekte. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Goslar stellt im Plangebiet Naturdenkmale dar, die jedoch in der durch den Landkreis Goslar im Jahr 2010 übergebenen Liste nicht mehr enthalten sind.

5. Inhalt der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Art der Nutzung für die Flächen festgelegt, die zulässige Grund- und Geschossflächenzahl sowie die maximale Anzahl der Vollgeschosse.

Art der baulichen Nutzung:

Die Fläche wird als Mischgebiet festgesetzt. Damit sind im Geltungsbereich Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen und kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Tankstellen allgemein zulässig. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Anlagen für Verwaltungen können ausnahmsweise zugelassen werden ebenso eine Tankstelle. Gartenbaubetriebe werden auf Grund der Lage und der vorhandenen Nutzungen und Nutzungsmöglichkeiten hier ausgeschlossen.

Die Ansiedlung von Spielhallen und Gartenbaubetrieben im Plangeltungsbereich wird ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung und Bauweise:

Auf Grund der vorhandenen Bebauung und der städtebaulich geplanten Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Damit ist die zulässige Grundflächenzahl nicht ausgeschöpft und der vorhandene Grünflächenbereich im Plangebiet gesichert. Die Wohnverhältnisse im Plangebiet sind gewachsen und beeinträchtigen die Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht negativ.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 1,0 festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird dahingehend geändert. Die bereits vorhandenen Überschreitungen im Bereich des Flurstücks 39 haben Bestand und müssen nicht verändert werden.

Im Plangebiet wird auf Grund der umgebenden Bebauung eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Nord-östlich entlang der Badestraße ist eine eingeschossige Bebauung vorhanden. Süd-östlich auf der gegenüberliegenden Seite der Westeroder Straße ist die Bebauung ein- und zweigeschossig und westlich entlang der Breiten Straße ist ebenfalls eine zweigeschossige Bebauung vorhanden. So dass die Festsetzung begründet und städtebaulich sinnvoll ist.

Im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sollen Abstand zueinander halten, um hier nicht den Anblick eines Riegels zu erzeugen.

Baugrenzen:

Die Baugrenze wird umlaufend auf die äußere Grundstücksgrenze gelegt. Die vorhandene Bebauung sowie die entlang der Straßen vorhandene Bebauung steht direkt an der Grundstücksgrenze. Auf Grund dieser Voraussetzung wird auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Grenze als äußere Begrenzung angenommen.

Anbindung:

Das Plangebiet befindet sich zwischen den örtlichen Straßen „Breite Straße“, „Badestraße“ und „Westeroder Straße“. Das Plangebiet bildet ein Dreieck zwischen diesen drei Straßen. Über diese Straßen ist das Plangebiet mit den überörtlichen Straßen verbunden. Die „Westeroder Straße“ führt in nordöstlicher Richtung direkt auf die Bundesstraße B4 in Richtung Wolfenbüttel/Wernigerode/Goslar. Über die Breite Straße erreicht man durch das Stadtgebiet von Bad Harzburg die B 4 in Richtung Oberharz und in nordwestlicher Richtung bildet die „Breite Straße“ die Verbindung nach Oker/Goslar.

6. Umweltprüfung/Eingriffsregelung

Das Plangebiet ist vollständig bebaut. Ein Teilbereich ist derzeit nur eine Schotterfläche, da durch Brand und Abriss des ehemaligen Gebäudes hier eine Freifläche entstanden ist.

Auf Grund der Planungen im Änderungsbereich werden entsprechend der vorhandenen Umweltsituation keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Dabei erlaubt das vereinfachte Verfahren den Verzicht auf bestimmte ansonsten obligatorische Verfahrenselemente, die im „normalen Bauleitplanverfahren“ gefordert werden. Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, weil keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltschutzgüter bestehen. So dass auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB - welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind - in der Bekanntmachung zur Auslegung sowie auf die Überwachung nach § 4 c BauGB verzichtet werden kann.

7. Sonstiges

Ver- und Entsorgung

Die Träger der Wasserversorgung, der Elektrizitäts- und Gasversorgung sind die Stadtwerke der Stadt Bad Harzburg. Die Abwasser- und Regenwasserbeseitigung ist Aufgabe der Stadt Bad Harzburg. Träger der Abfallbeseitigung sind die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar.

Löschwasserdeckung

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Erfassungsbereich einer Zisterne mit 100 m³ Fassungsvermögen. Damit ist die städtische vorzuhaltende Löschwassergabe vollständig abgedeckt. Es handelt sich um die Löschwasserzisterne „Westeroder Straße/Am Horn“.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlastenflächen bekannt.

Bodenschutz

Das Plangebiet liegt im Teilgebiet 4 entsprechend der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“ (BPG-VO). Es ist von einer Überschreitung der nutzungs- und gefahrenbezogenen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Nutzungsszenarien Kinderspielflächen und Wohngebiete, bezogen auf die Parameter Arsen und Blei, auszugehen (zusätzlich für Cadmium für das Nutzungsszenario Kinderspielflächen).

Im Umgang mit dem Bodenmaterial sind die Maßnahmen der Verordnung anzuwenden, falls keine bessere Einstufung vorgenommen werden kann. Die Kennzeichnung des Teilgebietes 4 der BPG-VO wird in den Bebauungsplan aufgenommen und nachrichtlich übernommen. Der Bauherr kann eine eingehende Beratung beim Landkreis Goslar beim Fachdienst Umwelt erhalten.

Gewässerschutz

Eine Bebauung, die innerhalb eines Streifens von 3m Abstand des den Geltungsbereich kreuzenden Mühlengrabens erfolgen soll, ist hinsichtlich wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Anforderungen einschließlich statischer und unterhaltungstechnischer Erfordernisse mit der unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.

Denkmalrecht

Im Umfeld des Geltungsbereiches hat es archäologische Funde gegeben. Aus diesem Grund weist die Arbeitsstelle Montanarchäologie des Landesamtes für Denkmalpflege darauf hin, dass für den Fall, dass bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren zutage treten sollten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, diese unverzüglich bei der Arbeitsstelle Montanarchäologie des niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege anzuzeigen sind.

Überwachung der Abfallentsorgung

Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Unvermeidbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Anfallender Überschussboden ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG, mit dem entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen des Gesetzes „Vermeidung vor Verwertung“ und „Verwertung vor Beseitigung“ umzugehen ist. Die Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos, die Beseitigung gemeinwohlverträglich sein. Ich mache in diesem Zusammenhang auf die Belastung des Bodens mit Schwermetallen besonders aufmerksam. Im Umgang mit dem Bodenmaterial sind die Maßnahmen der BPG-VO ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des Bodenschutzrechts anzuwenden, falls keine bessere Einstufung vorgenommen werden kann. Zu beachten ist dabei insbesondere das Verschlechterungsverbot. Das bedeutet, dass Überschussboden nicht in Gebiete gebracht werden darf, die geringere Schwermetallbelastungen aufweisen. Bodenaushub ist als Abfall zu klassifizieren. Die Verwertung des Bodenmaterials aus diesem Teilgebiet ist innerhalb der Teilgebiete 1 bis 4 zulässig. Ausgenommen sind Verwertungen auf sensiblen Flächen wie Kinderspielplätzen, Ackerbau- und Grünlandflächen.

Informationen zum Umgang mit belastetem Bodenaushub und zu den unterschiedlich belasteten Teilgebieten erhalten Sie darüber hinaus im Fachdienst Umwelt oder im Internet (www.landkreis-goslar.de) unter der Rubrik „Umwelt / Bodenaushub-Entsorgung“.

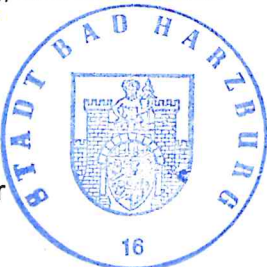
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Geltungsbereich ist durch den ÖPNV direkt zu erreichen. Die westliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die Breite Straße. Hier befindet sich eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Linien 810 (Goslar ZOB – Burgbergseilbahn Bad Harzburg), 821 (Bad Harzburg Schmiedestraße – Vienenburg Schule) und die Linie 871 (Stadtlinie) zur Verfügung.

Der Nahverkehrsplan des Regionalverbandes Großraum Braunschweig enthält Aussagen bezüglich des ÖÖPNV und abzustimmenden städtischen Entwicklungsplanungen. Da sich das Plangebiet innerhalb bebauter städtischer Flächen befindet, wird dem Nahverkehrsplan voll entsprochen. Das Plangebiet hat einen direkten ÖPNV-Anschluß.

Bad Harzburg, den 28.02.2020


Abraham
Bürgermeister



Bedenken und Anregungen

Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<u>Stadt Seesen:</u> Belange der Stadt Seesen werden nicht berührt. Es werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:</u> Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Polizeiinspektion Goslar:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Katasteramt Goslar:</u> Die Kartengrundlage ist nach dem NVerMG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/--97401.html (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)). Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.de) zu enthalten. Die abschließende Bescheinigung der amtlichen Vermessungsstelle auf dem vorgelegten Bebauungsplan wird nach drei inhaltlichen Aussagen unterschieden. Je nach erforderlichem Bescheinigungstyp können nach Prüfung durch die amtliche Vermessungsstelle bei fehlenden Voraussetzungen Liegenschaftsvermessungen für den erforderlichen Darstellungsinhalt sowie der Geometriegenauigkeit der dargestellten Grenzverläufe erforderlich werden. Begründet durch das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren können hierfür mehrwöchige Bearbeitungszeiten sowie Kosten gemäß der KOVerm entstehen und ein anschließender Austausch der Kartengrundlage erforderlich werden. Eine frühzeitige Klärung ist von Vorteil.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Goslar:</u> Belange der Straßenbauverwaltung sind von der Aufstellung des B-Planes nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

betroffen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht	
<u>Landkreis Goslar:</u> Meiner Empfehlung, den Bebauungsplan Badestraße-West als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB fortzuführen, sind Sie gefolgt. Meine Anregungen und Hinweise zum Denkmalrecht, Bodenschutz und Überwachung der Abfallentsorgung sowie zum Kreisstraßenwesen aus der Stellungnahme vom 24.10.2019 sind jedoch nicht berücksichtigt worden. Meine Stellungnahme aus Oktober halte ich insofern zu diesen von mir zu vertretenden Belangen aufrecht und bitte, die Begründung entsprechend der vom Rat beschlossenen Abwägung, zu überarbeiten. Zudem gebe ich folgende Hinweise: <u>Gewässerschutz</u> Eine Bebauung, die innerhalb eines Streifens von 3m Abstand des den Geltungsbereich kreuzenden Mühlengrabs erfolgen soll, ist hinsichtlich wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Anforderungen einschließlich statischer und unterhaltungstechnischer Erfordernisse mit der unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen <u>Sonstiges:</u> Der Flächennutzungsplan ist nunmehr im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies muss auch aus der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses hervorgehen. Die Begründung ist diesbezüglich zu überarbeiten. Zudem ist in der Begründung die Rede von der Sicherung eines vorhandenen Grünflächenbereichs innerhalb des Geltungsbereichs. Dies kann nicht nachvollzogen werden. Ich bitte um Prüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Anregungen in die Begründung aufgenommen. <u>Gewässerschutz</u> Der Hinweis zum Gewässerschutz und den wasserrechtlichen Erlaubnissen wird in die Begründung aufgenommen. <u>Sonstiges</u> Der Hinweis zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist bereits auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 3 hingewiesen. Die Prüfung hat keine dahingehenden Aussagen gefunden.
<u>Regionalverband Großraum Braunschweig:</u> Als für den Großraum BS zuständige untere Landesplanungsbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. In der Funktion als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf Schiene und Straße für den Verbandsbereich nehme ich wie folgt Stellung: Die Begründung zum Bebauungsplan enthält auch weiterhin keine Ausführungen zur Berücksichtigung der Belange des ÖPNV. Es sind Aussagen aufzunehmen zu der geplanten bzw. vorhandenen ÖPNV-Erschließung des geplanten Baugebietes (erschließende Bushaltestelle und dort haltende Buslinien). Der Nahverkehrsplan für den Großraum BS 2020 (NVP 2020), der zum 01.01.2020 in Kraft ist, enthält in Kapitel C 2.2 folgende Ausführungen zur ÖPNV-Erschließung: <i>Siedlungsentwicklungen abseits der ÖPNV-Bedienachsen benötigen eine kostenintensive Verkehrserschließung, um attraktive ÖPNV-Verbindungen anzubieten. Der ÖPNV ist in diesen Fällen meistens nicht wirtschaftlich zu</i>	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. In die Begründung wird unter Punkt 6 folgendes aufgenommen: Der Geltungsbereich ist durch den ÖPNV direkt zu erreichen. Die westliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die Breite Straße. Hier befindet sich eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Linien 810 (Goslar ZOB – Burgbergseilbahn Bad Harzburg), 821 (Bad Harzburg Schmiedestraße – Vienenburg Schule) und die Linie 871 (Stadtlinie) zur Verfügung. Der Nahverkehrsplan des Regionalverbandes Großraum Braunschweig enthält Aussagen bezüglich des ÖPNV und abzustimmenden städtischen

betreiben. Aus Sicht des ÖPNV sind diese Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und etwaige Kostendeckungsfehlbeträge für ein gewünschtes Bedienungsangebot bei der erschließenden Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Die Belange des ÖPNV sollen im Rahmen der Bauleitplanung und bei informellen Planungen gegen und unter anderen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abgewogen werden. Neue Bauflächen (Flächennutzungsplan), Baugebiete (Bebauungsplan) und weitere Vorhaben (Vorhaben- und Erschließungsplan), die Verkehr erzeugen, sollen aus Sicht des ÖPNV dort entstehen, wo vorhandene oder geplante Eisenbahn-, Stadtbahn- oder Buslinien mindestens im ganztägigen Stundentakt verkehren und vorhandene oder geplante Stationen bzw. Haltestellen die Gebiete erschließen. Dadurch erhöht sich der Anreiz, den ÖPNV zu nutzen, die Städte und Gemeinden würden so vom Pkw-Verkehr entlastet und die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV verbessert. Die Erfahrung zeigt, dass für Stadtbahn- und Bushaltestellen Erschließungsradien von 300 - 500 m für Verkehrsstationen der Eisenbahn bis zu 1.000 m anzusetzen sind, da der maßgebende Anteil der Fahrgäste zu Fuß zur Haltestelle bzw. Verkehrsstation kommt und dieses Entfernungsbereiche dafür noch akzeptiert werden. Darüber hinaus können Zubringerverkehre des ÖPNV vor allen (elektrisch betriebener) Fahrradverkehr in Kombination mit B+R und auch P+R den Einzugsbereich erweitern.	Entwicklungsplanungen. Da sich das Plangebiet innerhalb bebauter städtischer Flächen befindet, wird dem Nahverkehrsplan voll entsprochen. Das Plangebiet hat einen direkten ÖPNV-Anschluss
IHK Braunschweig: Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken und Anregungen

Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen oder Bedenken durch die Öffentlichkeit vorgebracht.